

Anlage 1**Leistungsbeschreibung**

Leistungsgegenstand ist die Schülerbeförderung im Einzugsbereich der Helene-Pagés-Schule, Buchenauer Str. 70, 56154 Boppard ab Beginn des Schuljahres 2027/2028 für die Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum Ablauf des Schuljahres 2031/2032. Die Schülerbeförderung ist gemäß § 1 Nr. 4 Buchstabe d FrStilgV¹ von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt. Die Kosten der Schülerbeförderung werden in vollem Umfang vom Auftraggeber übernommen. Die Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) müssen keine Fahrscheine erwerben.

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Schülerbeförderung die nachfolgend definierten Mindeststandards sowie die sich aus den weiteren Anlagen zum Schülerbeförderungsvertrag ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

1. Inhalt und Umfang der Beförderungsleistungen

- Die Beförderung erfolgt morgens vor Schulbeginn von den öffentlichen Haltestellen am Wohnort der Schüler zur Helene-Pagés-Schule. Nach Ende des Unterrichts erfolgt die Beförderung von der Schule wieder zurück zu den öffentlichen Haltestellen.
- Die derzeitigen Schulanfangs- und Schulendzeiten der Helene-Pagés-Schule sind in der **Anlage 2** aufgeführt.
- Die aktuelle Zahl der von den öffentlichen Haltestellen zur Helene-Pagés-Schule (und zurück) zu befördernden Schüler und deren Wohnorte ergeben sich aus der **Anlage 3**.
- Der im Rahmen der Angebotskalkulation zu erstellende **vorläufige Routenplan** (Anlage 6) ist dem Angebotsblatt (Anlage 5.1 und 5.2) beizufügen. Aus dieser vorläufigen Routenplanung muss die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge hervorgehen und die geplante Strecke und Besetzung nachvollziehbar sein. Die Einteilung der Routen erfolgt ohne Berücksichtigung der Fahrzeugstandorte.

¹ Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (BGBl. III 9240-1-1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037).

Der Auftragnehmer hat spätestens **zwei Wochen** vor Beginn der Beförderungspflicht auf der Grundlage des aktualisierten Beförderungsplans, der vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, einen **finalen Routenplan** (Anlage 6) zu entwerfen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Routenplan tritt mit schriftlicher (auch per E-Mail) Genehmigung des Auftraggebers in Kraft und ist bis zu einer vom Auftraggeber genehmigten Änderung für die Laufzeit des Vertrags verbindlich.

- Hierbei hat der Auftragnehmer die kürzeste und sicherste Fahrstrecke für die Schülerinnen und Schüler auszuwählen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf optimale Auslastung der Fahrzeuge ist zu achten. Grundsätzlich sind die Fahrten so zu planen, dass -unter Beachtung der nachfolgend dargestellten maximalen Beförderungszeiten- mindestens 5 Schülerinnen und Schüler pro Fahrt befördert werden.
- Außerdem ist zu beachten, dass eine einfache Fahrt grundsätzlich eine Fahrzeit von **einer Stunde** nicht überschreiten soll. Die absolute zeitliche Obergrenze für einfache Fahrten, die nicht überschritten werden darf, beträgt **75 Minuten**.
- Der Routenplan hat verbindliche Ankunfts- und Abfahrtszeiten an der Helene-Pagés-Schule und an den öffentlichen Haltestellen der Wohnorte vorzusehen. Als Ankunftszeit zur Helene-Pagés-Schule ist ein Zeitraum zwischen **15 und 5 Minuten** vor Schulbeginn festzulegen. Die Abfahrtszeit von der Helene-Pagés-Schule liegt spätestens **15 Minuten** nach Schulende. Die Beförderung von und zur Helene-Pagés-Schule muss pünktlich zu den geplanten Ankunfts- und Abfahrtszeiten erfolgen. Verspätungen von mehr als 15 Minuten führen zu einer Minderung der Vergütung nach Maßgabe des § 9 Schülerbeförderungsvertrages.

Eine um mehr als 60 Minuten verspätete Abfahrt gilt als ausgefallene Fahrt. Ebenso gilt jede verfrühte Abfahrt als ausgefallene Fahrt, es sei denn, dass alle nach dem Beförderungsplan zu befördernden Kinder bereits eingestiegen sind.

- Für die zu erbringenden Beförderungsleistungen gelten in der jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung

(StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) und des Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

- Die Beförderungsleistungen sind in geeigneten Fahrzeugen zu erbringen. **Geeignete Fahrzeuge können dabei Kraftomnibusse oder auch Kleinbusse sein.**

Der Auftragnehmer hat einen Sitzplatz je zu beförderndem Schüler zu garantieren (**Sitzplatzgarantie**). Eine optimale Auslastung der Fahrzeuge ist sicherzustellen.

- Sofern Fahrzeuge eingesetzt werden, in denen eine Gurtanschnallpflicht besteht, sind auch die für die zu befördernden Kinder gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen vorzuhalten.

2. Anforderungen an die zur Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge

Die vertragliche Leistung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge -CVD).

Demnach müssen die eingesetzten Fahrzeuge den Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) entsprechen. Dabei können die sauberen Fahrzeuge auch durch emissionsfreie Fahrzeuge ersetzt werden.

Sofern zum Betriebsstart der Einsatz von Teilen der vorgesehenen sauberen oder emissionsfreien Fahrzeuge nicht umgesetzt werden kann, ist ersatzweise und vorübergehend, längstens bis zum 31.12.2027, der Einsatz von Benzin- oder Dieselfahrzeugen an Stelle dieser Fahrzeuge zulässig, sofern diese Fahrzeuge nachweislich unverzüglich nach einer erfolgten Abstimmung mit dem Auftraggeber bestellt werden.

Dem Auftraggeber sind alle relevanten Dokumente zu den Angeboten und der Bestellung der Neufahrzeuge unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Alle im Rahmen des Schülerbeförderungsvertrags eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende **Mindestausstattung** haben bzw. **Mindestanforderungen** erfüllen:

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge
1.1.	Fahrzeugalter (bezogen auf das jeweilige Fahrplanjahr, maßgeblich ist der Monat der Erstzulassung)
1.1.1.	Maximales Alter: 20 Jahre
1.1.2	Maximales Durchschnittsalter: 10 Jahre
1.2.	Technische Merkmale
1.2.1	Motor
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen einer im Mittelgebirge liegenden Region und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschkapselung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.
1.2.2	Türen¹
	Anzahl: mindestens 2, für Gelenkfahrzeuge mindestens 3
	Breite: mindestens eine doppeltbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) sowie eine Tür einflügelig, mind. 850 mm ³ Durchgangsbreite
1.2.3	Fahrgastkomfort- und Sicherheit
	Sitzplätze
	Anzahl: Die einzusetzenden Fahrzeuge müssen über eine ausreichende Sitzplatzzahl verfügen, um der laut Beförderungsplan festge-

	legten Schülerzahl auf den jeweiligen Routen zu genügen. Der Auftragnehmer hat mindestens ein Sitzplatz je zu beförderndem Schüler zu garantieren (Sitzplatzgarantie).
	Sitzabstand mindestens 680 mm
	Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.
	Sondernutzungsflächen, Stehperron¹
	Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste
	Sicherheit
	Ausreichende Innenraumbeleuchtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.
	Wegfahrsperre (Türsicherung) ¹
	An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können. ¹
	Winterbereifung auf der Antriebsachse in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)
	Gilt nur für Kleinbus: Winterbereifung in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)
	Mindestens ein Abfallbehälter im Fahrzeug ¹
	Heizung, Lüftung, Klimatisierung
	Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz), die folgende Vorgaben erfüllt: Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß ² VDV-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Bus (vorne-mitte-hinten)

	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage
1.2.4	Fahrgastinformation im Fahrzeug¹
	Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren

¹ gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB (Kleinbus)**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vier Wochen vor Betriebsaufnahme die eingesetzten Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, Monat und Jahr der Erstzulassung und Anzahl der Sitzplätze mitzuteilen.

3. Sauberkeit und Wartung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten und zu diesem Zweck in regelmäßigen Abständen Fahrzeugwartungen durchzuführen.

4. Sprachkommunikationsmittel

Im Fahrzeug bzw. beim Fahrzeugpersonal muss ein Sprachkommunikationsmittel (z.B. Mobilfunkgerät) vorhanden sein, mit dem jederzeit Notrufe oder Anrufe bei Auftraggeber, Leitstelle des Auftragnehmers, Personensorgeberechtigten der Passagiere oder den Schulen möglich sind. Die Kosten für Bereitstellung und etwaige Verwendung des Sprachkommunikationsmittels sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das eingesetzte Fahrpersonal muss entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftomnibussen im freigestellten Schülerverkehr geeignet und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom eingesetzten Fahrpersonal und der ggfs. eingesetzten Begleitperson ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis

nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen und in den Betriebsräumen vorzuhalten. Der Einsatz von Personal ohne aktuelles Führungszeugnis ist nicht gestattet. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist vom Auftragnehmer alle zwei Jahre neu zu überprüfen. Bei Einträgen ist der Auftraggeber zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die beim Auftragnehmer vorzuhaltenden Führungszeugnisse jederzeit einzusehen.

Die Fahrer müssen die deutsche Sprache sicher beherrschen und über gute Ortskenntnisse verfügen. Sie müssen in der Lage sein, jederzeit Informationen verständlich weiterzugeben und entgegenzunehmen. Beispielsweise müssen die Fahrer in der Lage sein, jederzeit über den Aufenthaltsort des Fahrzeuges oder Krankheitssymptome der Passagiere an die Notrufleitstelle, die Leitstelle des Auftragnehmers, Personensorgeberechtigte oder die Schulverwaltung zu berichten.

Das Fahrpersonal hat den Fahrdienst in ordentlicher und sauberer Kleidung zu verrichten.

Die Fahrer müssen über aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen. Hierzu ist für jeden Fahrer ein nicht länger als fünf Jahre zurückliegender Kurs "Sofortmaßnahmen am Unfallort" bei einem anerkannten Ausbildungsträger vor Betriebsbeginn nachzuweisen. Die Kenntnisse sind regelmäßig, d.h. mindestens alle fünf Jahre, durch einen Auffrischkurs bei einem anerkannten Ausbildungsträger aufzufrischen.

Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen und Stand- sowie Leerzeiten untersagt.

Das Fahrpersonal hat über betriebliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung stehen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

6. Leitstelle

Der Auftragnehmer hat spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2027/2028 eine Leitstelle einzurichten und während der gesamten Laufzeit des Schülerbeförderungsvertrags zu unterhalten, die in der Lage ist, die Betriebsabläufe

zu steuern und Störungsmeldungen seitens der Fahrer oder des Auftraggebers entgegenzunehmen und unverzüglich zu bearbeiten.

Die Leitstelle muss mindestens während der Hauptbetriebszeit besetzt und telefonisch erreichbar sein. Die Hauptbetriebszeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten müssen die Betriebsabläufe über eine Rufbereitschaft gewährleistet werden.

7. Tariftreuepflicht

Nach § 4 Abs. 3 des Landestariftreuegesetzes vom 1. Dezember 2010 (**LTTG**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334), dürfen öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr und im freigestellten Schülerverkehr nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. Diese Verpflichtung gilt gemäß § 5 LTTG auch für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern.

Aus diesem Grund haben die Bieter mit ihren Angeboten eine unterschriebene Tariftreueerklärung (**Anlage 7.1 und 7.2**) abzugeben.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz hat durch Verwaltungsvorschrift eine Liste repräsentativer Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bekannt gegeben (Ministerialblatt 2026; S. 35) Diese Liste ist als **Anlage 7.3** beigelegt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet worden, die über das LTTG informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden.

<https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg>

8. Referenzangaben

Es sind mindestens eine und maximal drei erbrachte Verkehrsleistungen anzugeben. Die angegebenen Referenzleistungen müssen geeignet sein, einen

tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Bezug auf den zu vergebenden Auftrag zu ermöglichen. Die Referenzleistungen müssen nicht mit der ausschreibungsgegenständlichen Leistung identisch sein, sie sollten jedoch mit den Anforderungen an die zu erbringende Leistung vergleichbar sein (vergleichbar hoher Schwierigkeitsgrad).

9. Verkehrsvertrag

Zwischen dem Bieter (Auftragnehmer) an den der Zuschlag erteilt wird, und dem Auftraggeber wird ein Verkehrsvertrag abgeschlossen.

Die Vergabeunterlagen enthalten ein Muster des Verkehrsvertrages inkl. Anlagen, dessen endgültige Fassung mit der Angebotsabgabe unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Bieter anerkannt und mit der Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter verbindlich wird.

Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber im Original ausgefertigt und zur Unterschrift an den Auftragnehmer übersandt. Änderungen /Ergänzungen des Vertrages durch den Auftragnehmer sind unzulässig, soweit nicht ausdrücklich im Vertragstext selbst zugelassen oder gefordert.